

## **NATIONALES VERBOT DER VERHÜLLUNG DES EIGENEN GESICHTS («BURKA-VERBOT»)**

### **1 AUSGANGSLAGE**

2013 hat der Kanton Tessin als erster Kanton in der Schweiz ein Verhüllungsverbot eingeführt. Im März 2015 haben National- und Ständerat nach einem entsprechenden Antrag des Bundesrats die Tessiner Verfassungsänderung gebilligt und damit zum Ausdruck gebracht, dass die Tessiner Regelung mit Bundes- und übergeordnetem Recht vereinbar sei. 2018 hat auch der Kanton St. Gallen das Burka-Tragen in der Öffentlichkeit per Gesetz verboten. Ähnliche Verbote kennt man bereits in anderen Ländern, wie zum Beispiel Frankreich, Belgien oder den Niederlanden. Der SVP-Nationalrat Walter Wobmann – Präsident des Egerkinger Komitees, welches bereits das nationale Minarett-Verbot angestossen hat – hat dies zum Anlass genommen, auch in der Schweiz ein nationales Verbot durchzusetzen und hat im Dezember 2014 die parlamentarische Initiative [«Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts» \(14.467\)](#) eingereicht. Obwohl die Initiative im Nationalrat Zuspruch fand, scheiterte sie schliesslich doch am Nein des Ständerats. Fast gleichzeitig lancierte das Egerkinger Komitee jedoch die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot», die im September 2017 mit über 106'000 beglaubigten Unterschriften zustande kam. Der vorgesehene Artikel 10a in der Bundesverfassung mit dem Titel [«Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts»](#) sieht drei Absätze vor. Der erste legt fest, dass niemand an öffentlichen oder «allgemein zugänglichen» Orten sein Gesicht verbergen darf. Der zweite Absatz lautet: «Niemand darf eine Person zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen». Und schliesslich gestattet der dritte Absatz Ausnahmen aus «gesundheitlichen, sicherheitsrelevanten, klimatischen sowie aus Gründen des einheimischen Brauchtums.» Somit sind Ausnahmen aus religiösen Gründen - ausser in «Sakralstätten» - ausgeschlossen, wie Walter Wobmann auf seiner Webseite bestätigt: Die Initiative wolle bewusst auch die «Gesichtsverhüllung aus religiösen Gründen erfassen».

Der Bundesrat lehnt die Initiative ab, will die Probleme, die Gesichtsverhüllungen mit sich bringen können, aber auf Gesetzesstufe regeln und stellte der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber. Der indirekte Gegenvorschlag definiert zum einen, dass im Kontakt mit den Behörden unter bestimmten Voraussetzungen das Gesicht enthüllt werden muss, und stellt zum andern die Nötigung zur Gesichtsverhüllung unter Strafe. Zu diesem Zweck soll ein neues Bundesgesetz über das Verbot der Gesichtsverhüllung erlassen und der Straftatbestand der Nötigung im Strafgesetzbuch (Art. 181 Abs. 2 StGB) ergänzt werden, indem sich neu auch strafbar macht, wer eine Person dazu zwingt, ihr Gesicht im öffentlichen oder im privaten Bereich zu verhüllen. Sowohl Stände- als auch Nationalrat sprachen sich in der Folge gegen die Initiative, aber für den Gegenvorschlag aus.

Die Vorlage kommt am 07. März 2021 vors Volk. Bei einer Ablehnung der Initiative tritt automatisch der Gegenvorschlag in Kraft.

---

## 2 ARGUMENTE DER BEFÜRWORDER

Das Egerkinger Komitee führt das Argument ins Feld, dass die Schweiz ein abendländisches Land ist und man sein Gesicht bei jeglichen Begegnungen in der Öffentlichkeit zeigt. Es gehe nicht darum, eine Kleidervorschrift einzuführen, sondern ein politisches Statement der Islamisten, welches zudem frauenfeindlich und ausgrenzend ist, zu verbieten.

Die Initianten sprachen sich auch klar gegen den Gegenvorschlag aus. Für die SVP setzt das Gesetz das eigentliche Ziel der Initiative - ein generelles Verhüllungsverbot - nicht um.

---

## 3 ARGUMENTE DER GEGNER

Die Gegner erachten ein Verbot als nicht angemessen, da die Initiative vorgebe, ein Problem zu lösen, welches faktisch nicht existiert. Ausserdem entspreche es nicht einem liberalen Staatsverständnis, Kleidervorschriften in die Verfassung zu schreiben. Die betroffenen Frauen würden von einem Burkaverbot nicht profitieren, sondern noch weiter vom öffentlichen Leben ausgeschlossen. Den Initianten wird vorgeworfen, im Namen von Frauenrechten eine antimuslimische Agenda zu verfolgen.

Die Grünen sprachen sich sowohl gegen die Initiative als auch gegen den Gegenvorschlag aus, da dieser weitgehend Selbstverständliches regle.

---

## 4 DIE VORLAGE AUS DER PERSPEKTIVE DES TOURISMUSSEKTORS

In mehreren Regionen der Schweiz – u.a. in Interlaken und dem Berner Oberland, Genf, Luzern und Zürich – gehörten Gäste aus dem arabischen Raum vor der Coronakrise zu einer sehr rasch wachsenden Touristengruppe. Im Zeitraum von 2005 bis 2019 hat sich die Anzahl Logiernächte aus den Golfstaaten von 250'000 auf über 860'000 mehr als verdreifacht. Gerade angesichts der aufgrund von Corona sehr schwierigen Verhältnisse für den hiesigen Tourismussektor, wäre es verheerend, zusätzliche Wettbewerbsnachteile zu kreieren und eine rasche Erholung nach der Pandemie zu erschweren. Nur sehr wenige Frauen unter den arabischen Gästen tragen eine Ganzkörperverhüllung (Burka oder Niqab). Die Touristen aus den Golfstaaten leisten einen positiven Beitrag sowohl zu den Logiernächten als auch zum Umsatz im Detailhandel und diversen touristischen Dienstleistungen und geben überdurchschnittlich hohe Beträge aus. Es wird nun befürchtet, dass diese Touristengruppe – zumindest teilweise – wegbleiben resp. nach der Pandemie nicht wieder kommen könnte, sollte ein nationales Burkaverbot in der Schweiz eingeführt werden. Ausserdem finden Frauen, die ihr Gesicht verhüllen wollen, einen Weg, das Gesetz zu umgehen oder bezahlen einfach die Bussen. Der algerische Geschäftsmann Rachid Nekkaz hat sogar eigens für die Bezahlung dieser Bussen einen Fonds eingerichtet. Bei einem Ja zur Initiative wären differenzierte kantonale Lösungen nicht mehr möglich. Insbesondere könnten die einzelnen Kantone auch nicht mehr selber regeln, wie sie mit verhüllten Touristinnen aus arabischen Ländern umgehen wollen.

## 5 HALTUNG DES STV

**Der STV spricht sich gegen ein nationales Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts aus. Der Verband steht für eine weltoffene, tolerante Schweiz ein. Zudem sind es nach wie vor sehr wenige arabische Frauen, die in Ganzkörperverschleierung im öffentlichen Raum der Schweiz anzutreffen sind, ein Verbot erscheint deshalb nicht nötig. Der STV erachtet eine verhältnismässige Umsetzung der Anliegen auf Gesetzesstufe jedoch als angemessen und unterstützt den Gegenvorschlag.**

Der STV setzt sich für eine weltoffene, auch andern Völkern und Religionen gegenüber tolerante Schweiz ein, die diese Grundsätze lebt. Toleranz bedeutet dabei unter anderem, etwas zu dulden, das einem fremd ist. Die verfassungsmässige Religionsfreiheit gilt auch für die Gäste, welche die Schweiz bereisen. Diese Grundsätze per Gesetz zu verbieten, obwohl es dazu keinen Grund gibt, ist unverhältnismässig und wirft ein schlechtes Bild auf die Schweiz. Bereits das nationale Minarett-Verbot, welches aus derselben Feder stammt wie das Burka-Verbot, hat besonders aufgrund der Unverhältnismässigkeit und der sehr fragwürdigen Kampagne zu einem Imageschaden der Schweiz geführt. Dass die Initianten ihre Initiative nach der Vorlage des verhältnismässigen Gegenvorschlages des Bundesrates nicht zurückgezogen haben, zeigt, dass es ihnen mehr darum geht, islamfeindliche Ressentiments in die Öffentlichkeit zu tragen, als eine pragmatische Lösung der zum Teil berechtigten Anliegen der Initiative anzustreben. Der STV nimmt Abstand von dogmatischen Grundhaltungen und entsprechenden Vorschriften.

Der STV bekennt sich zu einem nachhaltigen Tourismus. Die gesellschaftliche Komponente der Nachhaltigkeit beinhaltet das Gebot, weder Gäste noch Angestellte aufgrund von Nationalität, Alter, Geschlecht, Religion, Behinderung und/oder politischer Überzeugung zu diskriminieren. Der STV erachtet ein Verbot nicht als zielführend, da es zwingend strafrechtliche Sanktionen nach sich zieht. Beispiele aus anderen Ländern, die bereits seit Jahren ein Verhüllungsverbot kennen, haben gezeigt, dass die Sanktionen praktisch keine Wirkung zeigen. Die Initianten versuchen, das Burka-Verbot, das offensichtlich direkt auf Muslimas abzielt, damit zu rechtfertigen, dass die Schweiz keine Unterdrückung von Frauen duldet. Laut Amnesty International würde ein Verbot die Diskriminierung der Frauen jedoch nicht aufheben. Im Gegenteil, ein Verbot würde nur zu mehr Stigmatisierung führen, da diejenigen Frauen, die gezwungen werden, eine Ganzkörperverschleierung zu tragen, dann gar nicht mehr aus dem Haus gehen dürften, oder eine Busse für etwas bezahlen müssten, zu dem sie gezwungen wurden. So würden lediglich die Trägerinnen bestraft, nicht aber diejenigen, die das Tragen der Ganzkörperverschleierung vorschreiben, respektive die Grundlage dazu schaffen.

Einzelne Kantone kennen bereits ein Vermummungsverbot, das darauf abzielt, gewalttätige Demonstranten und/oder Sportfans zu identifizieren, bzw. die Gewalt damit einzudämmen. Ausserdem kennt das Schweizer Strafrecht bereits Regelungen gegen Zwang und Nötigung. Strafrechtliche Massnahmen in Zusammenhang mit einer Gesichtsverhüllung sind deshalb nicht nötig und unverhältnismässig. Das Prinzip, dass der Staat nur in Rechte eingreift, wenn diese die Rechte anderer beeinträchtigen, sollte bewahrt werden. Sich in Ganzkörperverschleierung im öffentlichen Raum zu bewegen, beeinträchtigt nicht die Rechte anderer, weshalb ein Verbot nicht nötig ist.